

Lieber Nebi!

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **93 (1967)**

Heft 18

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bettelstab

Es gibt Vereine, Körperschaften, Verbände, Gruppen, Interessengemeinschaften usw., die haben nicht nur einen Vorstand, sondern auch einen Stab für die Aufgabe der Bettelei: einen Bettelstab. Dieser tritt in Aktion, sobald eine neue Fahne, neue Uniformen anzuschaffen, Jubiläen zu feiern, ein Pokal zu stiften sind – kurzum: sobald der Verein, Verband usw. der finanziellen Unterstützung bedarf. Der Bettelstab wendet sich dann sogleich mit Rundschreiben, Bittgesuchen und dergleichen an die Umwelt, vorzugsweise an Geschäftsbetriebe. Wollten diese um milde Gaben Angegangenen *allen* Bittgesuchen entsprechen, kämen sie an den Bettelstab. Also kommen sie nicht darum herum, gewisse Gesuche abzulehnen. Und da geschieht es in letzter Zeit immer häufiger, daß der andere Bettelstab mit Drohungen reagiert. Etwa so:

Wir werden nicht verfehlen, unsere tit. Mitgliedschaft von Ihrer Ablehnung in Kenntnis zu setzen und ihr nahezu legen, Ihre Produkte nicht mehr zu berücksichtigen ...

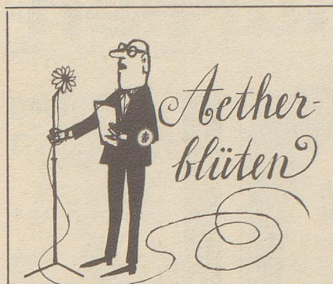
Das ist nicht schön!

Auch Bettelstabsleute sollten gelegentlich versuchen, ihren Blick nicht nur über die Spitze des Kirchturms, sondern auch der Vereinsfahne hinaus schweifen zu lassen, besonders jene, die an ihrem eigenen Gartentor eine Tafel hängen haben mit der Aufschrift: Betteln und Hausieren verboten! *Widder*

Erinnerung an die Zeichenstunde im Gymnasium

Der Zeichenlehrer weist jedem von uns einen ausgestopften Vogel zu zum Abzeichnen und erklärt dann: «Jeder von euch nehme seinen Vogel. Diejenigen mit einem kleinen Vogel nehmen dazu ein kleines

Blatt Zeichenpapier, diejenigen mit einem großen Vogel nehmen ein großes Blatt. Ich nehme die Wandtafel.» *DB*



Aus der Sendung «Im Auto durch die Schweiz» aus dem Studio Zürich gepflückt: «De motorisiert Rollschuhfahrer trät natürli hintenum e gschtickt Nummreschild ...» *Ohohr*

Lieber Nebi!

Die Nummer 15 des Nebelspalters durchlesend, amüsierte ich mich besonders an der «Dienstanweisung für deutsche Postangestellte». Dabei erinnerte ich mich an einen Passus aus einer anderen Dienstanweisung, die ich kürzlich las und die den Zutritt zum Areal eines schweizerischen Unternehmens betrifft:

«Personen, denen in Anwendung von Ziffer 4 Zutritt zum Areal gewährt ist oder wird, ist nur der Zutritt zu Gebäuden und Räumlichkeiten, deren Betreten zur Erfüllung des Zweckes des Zutritts zum Areal notwendig ist, gestattet.» *HH*

Notlüge

Auf die nicht seltene Frage meiner besseren Hälfte (kurz vor dem Einschlafen!): «Schläfst Du schon?» hab' ich mich (mit etwelchem Erfolg) zu einem klaren «Ja» durchgerungen! *Poldi*



mediator

TV Radio Grammo Bandgeräte

Unterstützen Sie die Mai-Sammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes



Die Spenden, die in der Mai-Sammlung eingehen, werden es dem Schweizerischen Roten Kreuz und dem Schweizerischen Samariterbund gestatten, ihre Tätigkeiten im eigenen Lande fortzusetzen und auszuweiten.